Reichsgesetzblatt

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1922	Nr. 13

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922. S. 587.

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922. Vom 9. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen auf Mark	an fortdauernden Ausgaben auf Mark	an einmaligen Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	115 521 633 267	107 975 564 758	7 546 068 509	236 770 261 109	236 770 261 109	352 291 894 376	352 291 894 376
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	20 881 275 885	20 554 746 905	326 528 980	2 612 859 750	2 612 859 750	23 494 135 635	23 494 135 635
für die Reichsdruckerei	604 462 000	592 485 283	11 976 717	—	—	604 462 000	604 462 000
für die Verwaltung der deutschen Reichsbahn	100 888 618 000	100 888 618 000	—	17 392 459 000	17 392 459 000	118 281 077 000	118 281 077 000
für die Ausführung des Friedensvertrags	163 159 290 000	163 159 290 000	—	63 310 449 410	63 310 449 410	226 469 739 410	226 469 739 410

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 203 321 154 729 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen;

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse

nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 12 500 Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben;

c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen;

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 2a

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Ostpreußenwerk A. G. auszugebende Obligationenanleihe in Gemeinschaft mit dem Lande Preußen und der Provinz Ostpreußen eine Garantie bis zur Höhe von 600 Millionen Mark zu übernehmen.

§ 3

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahre 1922 auf die aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung begebenen Anleihen sowie auf die in den Rechnungsjahren 1919, 1920 und 1921 begebenen und auf die im Rechnungsjahre 1922 zu begebenden Anleihen keine Anwendung.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswechsel sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichsminister der Finanzen überlassen.

§ 5

Von denjenigen Ländern, die für einzelne Landesteile an der Aufbringung der Einnahmen aus gewissen Abgaben nicht teilnehmen, sind für das Rechnungsjahr 1922 Ausgleichungsbeträge an die Reichskasse abzuführen, deren Festsetzung durch den Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern erfolgt.

§ 6

Von den im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen planmäßigen Beamtenstellen darf im Falle ihres Freiwerdens nur jede zweite Stelle wieder besetzt werden, bis ein Viertel der daselbst bewilligten Stellen der gleichen Gattung fortgefallen ist. Dies gilt nicht für Staatssekretäre, Ministerialdirektoren und Dirigenten in den Ministerien, deren Stellen jedoch nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wieder besetzt werden dürfen. Es gilt ferner nicht für Vorstände und Leiter der einzelnen Reichsbehörden.

Ausnahmen von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können die zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zulassen.

§ 7

Die Vorschrift des § 6 findet auf die im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellen für Ministerialräte, Ministerialamtmänner, Amtmänner beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof, Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren, Reichsfinanzhofsoberregistratoren und Ministerial-Kanzleisekretäre mit der Maßgabe Anwendung, daß hier zunächst eine teilweise Rückbildung in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen entsprechend den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 stattfindet.

Für die Rückbildung und Stellenverminderung gelten für das Rechnungsjahr 1922 folgende Grundsätze:

1. Es kommen in Betracht:
   für Stellen von Ministerialräten und Vortragenden Legationsräten: Stellen der Besoldungsgruppen XII und XI,
   für Stellen von Ministerialamtmännern, Amtmännern beim Reichsgericht und Reichsfinanzhof: Stellen der Besoldungsgruppen IX, VIII und VII,
   für Stellen von Ministerialoberregistratoren, Reichsgerichtsoberregistratoren und Reichs-

finanzhofsoberregistratoren: Stellen der Besoldungsgruppen VIII, VII und VI,

für Stellen von Ministerial-Kanzleisekretären: Stellen der Besoldungsgruppe V.

2. Es dürfen nur so viel Stellen der bisherigen Gattung erhalten bleiben, als nach Verminderung sämtlicher im Haushaltsplane für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehener planmäßigen Stellen um den im § 6 vorgesehenen Satz dem in der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalte für das Rechnungsjahr 1920 vorgesehenen Stellenverhältnisse für die einzelnen Gruppen entspricht.

im Anhang beigefügt

3. Bis zur Erreichung des Ergebnisses zu 2 dürfen bei den im Abs. 1 genannten Beamtengattungen nur je die zweiten frei werdenden Stellen wieder mit Beamten der gleichen Besoldungsgruppe besetzt werden. Die übrigen frei werdenden Stellen sind in Stellen der niedrigeren Besoldungsgruppen umzuwandeln dergestalt, daß die umzuwandelnde Stelle wechselweise — mit der niedrigsten Gruppe beginnend — durch eine derjenigen niedrigeren Besoldungsgruppen ersetzt wird, die das zu 2 erwähnte Stellenverhältnis noch nicht erreicht hat. Ist in den niedrigeren Gruppen die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl überall erreicht, so ist bezüglich der dann noch mehr vorhandenen Stellen der eingangs erwähnten Art nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 zu verfahren, bis auch hier die nach Ziffer 2 zulässige Höchstzahl erreicht ist.

Ausnahmen von der Vorschrift der Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, die nur im Falle eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses erteilt werden darf.

Die in den Einzelhaushalten ausgebrachten planmäßigen Beamtenstellen sind auch über diese Vorschriften hinaus mit Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen zu besetzen, sofern im Einzelfalle das Bedürfnis nicht die Besoldung des Beamten aus der im Haushalt vorgesehenen höheren Gruppe erfordert. Die betreffenden Beamten erhalten in diesem Falle aus der offen zu haltenden planmäßigen Stelle die ihrer Amtsbezeichnung entsprechenden Dienstbezüge.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 4 finden auf die Ministerialräte und Ministerialamtmänner des Rechnungshofs keine Anwendung.

§ 8

Die im Reichshaushaltsplane vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : ^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 9

Ist in den Einzelhaushalten eine planmäßige Stelle ohne nähere Erläuterung als »künftig wegfallend« bezeichnet, so darf die nächste frei werdende Stelle dieser Gattung nicht wieder besetzt werden.

§ 10

Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Ausgaben aus übertragbaren Mitteln, desgleichen Maßnahmen, durch welche für das Reich Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Sie darf nur ausnahmsweise im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Ausgabenbewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, ferner solche zu außerordentlichen Zuwendungen und Unterstützungen sowie Ausgabenbewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

Beamte, die schuldhaft entgegen den Vorschriften der Abs. 1 und 2 eine Maßnahme anordnen oder eine Zahlung anweisen, zu der das Reich nicht rechtlich verpflichtet ist, sind dem Reiche zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11

Die im Reichshaushaltsplane zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. Ordnet ein Beamter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an oder trifft er eine Maßnahme, durch welche eine Zahlung notwendig wird, und erkennt er oder muß er erkennen, daß durch die Maßnahme oder Zahlung eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so ist er dem Reiche zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens in gleicher Weise verpflichtet, wie wenn die von ihm veranlaßte Zahlung oder Maßnahme bereits eine Haushaltsüberschreitung darstelle. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war.

§ 12

Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten gemäß § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) beträgt:

a) vom 1. bis 30. April 1922

zu dem Grundgehalte, den Diäten und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10000 Mark nicht übersteigen, 60 vom Hundert, im übrigen 30 vom Hundert,

zu den Kinderzuschlägen 30 vom Hundert;

b) vom 1. Mai 1922 ab

zu dem Grundgehalte, den Diäten und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mark nicht übersteigen, 120 vom Hundert, im übrigen 65 vom Hundert,

zu den Kinderzuschlägen 65 vom Hundert.

Die außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten außerdem einen weiteren Teuerungszuschlag zu den Diäten in der Höhe, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines planmäßigen Reichsbeamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.	Jahre des Diätarien-dienstalters
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.	
bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	95 v. H.	98 v. H.	100 v. H.	100 v. H.	

Außerdem wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen zu gewähren.

Der Frauenzuschlag für Beamte und Ruhegehaltsempfänger gemäß Artikel 1 Ziffer X und Artikel 2 des Gesetzes, betreffend eine sechste Ergänzung des Besoldungsgesetzes, vom 6. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 331), wird auf 2500 Mark jährlich festgesetzt.

§ 12a

Die Dienstzulage an Ministerialräte für die Führung von Dirigentengeschäften und an Offiziere in gleichen Stellungen beim Reichswehrministerium beträgt vom 1. Mai 1922 ab 16500 Mark jährlich, davon 6500 Mark nichtpensionsfähig.

§ 13

Reichsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz in Danzig oder Memel haben, erhalten statt des Ortszuschlags und Teuerungszuschlags eine Auslandszulage nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen aufzustellenden Grundsätze.

§ 14

Für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Reichswasserstraßen für 1922 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit

der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 15

Bei Einstellung von Arbeitskräften sind die Reichsbehörden verpflichtet, die entbehrlich gewordenen Beamten der Militär-, Marine-, Kolonial- und Schutzgebietsverwaltung sowohl bei dauernder Anstellung wie auch bei vorübergehender Beschäftigung durch Vermittlung der Zentralausgleichstelle beim Reichsministerium des Innern heranzuziehen.

Entsprechendes gilt auch für die ehemaligen elsaß-lothringischen unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie für die durch Privatdienstvertrag verpflichteten Angestellten der elsaß-lothringischen Landesverwaltung, denen ihre Bezüge vom Reiche weitergewährt werden müssen.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn die Zentralausgleichstelle eine geeignete Arbeitskraft nicht nachweisen kann,
b) in sonstigen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich werdenden Ausführungsbestimmungen sind von den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu erlassen.

§ 16

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Reichsbankdirektoriums für das Rechnungsjahr 1922 wird auf 2540078 Mark und der als dritte Anlage beigefügte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1922 wird auf 651720 Mark festgestellt.

§ 17

Diejenigen Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, welche unter A 1 bis 7 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der vierten Anlage ersichtlich.

Berlin, den 9. Juni 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Beilage zu § 7

Auszug
aus der Vorbemerkung zum Nachtragshaushalte für 1920

Im einzelnen ist folgendes Stellenverhältnis in Aussicht genommen:

Von der Gesamtzahl der Stellen für Kanzleibeamte bei den obersten Reichsbehörden: $^2/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleisekretäre in Gruppe VI, bis zu $^1/_3$ der Stellen als Ministerialkanzleiobersekretäre in Gruppe VII. Frei werdende Stellen sind in solche der Gruppe V umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis erreicht ist von $^3/_6$ in Gruppe V, bis zu $^2/_6$ in Gruppe VI, bis zu $^1/_6$ in Gruppe VII.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Registratoren bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VI, $^1/_6$ der Stellen in Gruppe VII, $^1/_6$ der Stellen als Ministerialregistratoren in Gruppe VIII, bis zu $^3/_6$ der Stellen als Ministerialoberregistratoren in Gruppe IX.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Expedienten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_6$ der Stellen als Oberregierungssekretäre in Gruppe VII, $^1/_6$ als Regierungsinspektoren in Gruppe VIII, $^1/_6$ als Regierungsoberinspektoren in Gruppe IX, $^2/_6$ als Ministerialamtmänner in Gruppe X und bis zu $^1/_6$ in Gruppe XI. Die aus Gruppe X zu besoldenden Vorsteher größerer selbständiger Registraturen (Ministerialamtmänner) und die Vorsteher der Kanzlei (Ministerialkanzleidirektoren) zählen im Sinne dieser Regelung nicht zu den Expedienten der Gruppe X.

Von der Gesamtzahl der Stellen für Referenten bei den obersten Reichsbehörden: $^1/_4$ der Stellen als Regierungsräte in Gruppe XI, bis zu $^1/_4$ der Stellen als Oberregierungsräte in Gruppe XII, bis zu $^1/_2$ der Stellen als Ministerialräte in Gruppe XIII.

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Reichshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1922

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	
I	1	1	**Reichspräsident**	13 000
II	1	1/2	**Reichstag**	105 000
III	1	1	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	13 800
IV	1	1/4	**Auswärtiges Amt**	201 830 000
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/3	Reichsministerium des Innern	12 041 500
	2	1/3	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	597 470
	3	1	Reichsgesundheitsamt	57 000
	4	1/2	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	1 853 900
	5	1/2	Reichswanderungsamt	1 535
	6	1/2	Reichsarchiv	13 000
	7	1	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber	6 000
	8	1	Reichsamt für Landesaufnahme	4 894 700
	9	1/2	Chemisch-Technische Reichsanstalt	52 700
	10	1/3	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstellen	1 750 000
	11	1/2	Reichsfilmstelle	161 780
			Summe V	21 429 585

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/5	Reichswirtschaftsministerium	45 071 000
	2	1/4	Statistisches Reichsamt	596 900
	3	1/2	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	21 900
	4	1/2	Reichsschiffsvermessungsamt	7 215
	5	1/2	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	2 987 483
	6	—	Reichswirtschaftsgericht	50 266
	7	—	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	30 000 000
	8	—	Andere Reichskommissariate	853 937
			Summe VI	79 588 701
VIa	1	1	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	55 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/3	Reichsarbeitsministerium	46 900
	2	1/5	Allgemeine Einnahmen	80 788 000
	3	1/3	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	5 460
	4	1/5	Reichsversicherungsamt	92 300
	5	1/2	Weiterführung der Unfallversicherung für Reichsbetriebe	100
	6	1/3	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	3 100
			Reichsversorgung	
			Verwaltungsbehörden	
	7	1/3	Reichsversorgungskasse, Hauptversorgungsämter usw.	352 885
	8	1/4	Versorgungskrankenhäuser usw.	10 852 050
	9	1/2	Kaiser Wilhelms-Akademie für ärztlich-soziales Versorgungswesen	850
			Spruchbehörden	
	10	1/3	Reichsversorgungsgericht	300
	11	1	Versorgungsgerichte	3 000
			Summe VII	92 144 945
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1/2	A. Reichswehrminister	5 030
		1/3	B. Heerwesen	380 906 110
		1/2	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	60
			Summe A bis C	380 911 200
	1	1/8	D. Marine	86 406 500
			Summe VIII	467 317 700

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1	Reichsjustizministerium	31 896
	2	1/2	Reichsgericht	3 019 097
	3	1/3	Reichspatentamt	38 840 655
			Summe IX	41 891 648
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/2	Reichsschatzministerium und nachgeordnete Behörden	12 034 907
	2	1/11	Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen	46 289 375
			Summe X	58 324 282
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/13	Abteilung für Wasserstraßen	153 514 810
	2	1/2	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	1 200 100
			Summe XI	154 714 910
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/2	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	30 671 467
	2	1/2	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	283 400
			Summe XIa	30 954 867
XII	1/2	—	**Allgemeiner Pensionsfonds**	10 776
XIII	1	1/3	**Rechnungshof**	86 170
XIV	1	1/18	**Reichsschuld**	4 358 096 357
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/2	Reichsfinanzministerium	4 536 600
	2	1/2	Reichsfinanzhof	500 000
	3	1/2	Landesfinanzämter — Präsidialgeschäftsstellen und Oberfinanzkassen —	44 556 028
	4	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern —	22 650 000
	5	1/7	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden — Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern —	75 475 000
	6	1/2	Reichsfinanzzeugamt	16 000
	7	1/2	Technische Prüfungsstelle	1 042
			Summe XV	147 734 670

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
	1	1/3	Reichsministerium für Wiederaufbau	29 250
	2	1/3	Reichsentschädigungsamt	510 872
	3	1/2	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	61 000
	4	1/2	Reichsrücklieferungskommission	2 893
	5	—	Kommissar für die Rückführung von Eisenbahnmaterial	500
	6	1/2	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	2 000
	7	—	Deutsche Kohlenkommission	100
	8	1/7	Reichsausgleichsamt	60 055 500
	9	—	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	100
	10	—	Treuhänder für das feindliche Vermögen	600
			Summe XVI	60 662 815
			2. Allgemeine Finanzverwaltung	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/17	Besitz- und Verkehrssteuern: a) Fortdauernde Steuern	68 243 150 000
	2	1/5	b) Einmalige Steuern	—
	3	1/16	Zölle und Verbrauchssteuern	38 136 700 000
	4	1	Sonstige Abgaben	2 300 000 000
	5	—	Ausgleichungsbeträge	1 635 000
	6	1	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	118 250 000
	7	1/3	Bankwesen	1 000 030 000
	8	1/3	Sonstiges	6 894 041
			Summe XVII	109 806 659 041
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
I	1	1/14	**Reichspräsident**	2 943 080
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
II	1	1/26	**Reichstag**	61 122 036
III	1	1/15	**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	3 929 210
	2	1/10	Vertretung der Reichsregierung in München	491 160
			Summe III	4 420 370

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
IV			**Auswärtiges Amt**	
	1	1/12	Auswärtiges Amt	72 792 470
	2	1/10	Gesandtschaften, Vertretungen des Reichs und Konsulate	513 812 530
	3	1/25	Allgemeine Bewilligungen	139 240 885
			Summe IV	725 845 885
V			**Reichsministerium des Innern**	
	1	1/24	Reichsministerium des Innern	32 074 555
	1a	1/9	Abteilung für die besetzten rheinischen Gebiete	1 098 535
	2	1/11	Abteilung für Elsaß-Lothringen	9 279 320
	3	1/27	Allgemeine Bewilligungen	101 389 785
	4	1/2	Bundesamt für das Heimatwesen	384 000
	5	—	Entscheidende Disziplinarbehörden	70 000
	6	—	Reichskommissar für Überwachung des Auswanderungswesens	35 000
	7	1/9	Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung	1 442 828
	8	1/13	Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete	2 277 380
	8a	1/2	Gutachterausschuß und Reichsbeirat für das deutsche Schulwesen im Ausland	58 000
	9	1/13	Reichsgesundheitsamt	8 473 224
	10	1/13	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	9 116 139
	11	1/15	Reichswanderungsamt	5 501 394
	12	1/12	Reichsarchiv	8 822 910
	12a	1/8	Reichsarchiv, Abteilung Berlin, und Reichsarchivzweigstellen	29 334 280
	13	1/13	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw.: I. Hauptstelle Berlin	21 897 940
	13a	1/12	II. Zweigstelle München	2 085 120
	13b	1/12	III. » Dresden	1 603 420
	13c	1/12	IV. » Stuttgart	769 160
	13d	1/13	V. » für die Marine	907 860
	14	1/14	Reichsamt für Landesaufnahme	23 044 025
	14a	1/13	Zweigstelle Landesaufnahme Sachsen	1 774 568
	14b	1	Fortführung der Reichskarte in Bayern und Württemberg	1 750 000
	14c	1	Beirat für das Vermessungswesen	90 000
	15	1/12	Chemisch-Technische Reichsanstalt	3 417 647
	16	1/7	Filmoberprüfstelle	211 900
	16a	1/11	Filmprüfstelle Berlin	1 195 875
	16b	1/10	» München	340 820
	17	1/7	Reichsfilmstelle	238 470
	18	1/17	Reichswasserschutz	55 004 220
	19	1/14	Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht	32 505 102
	20	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes	1 650 000 000
	21	—	Unterhaltung und Durchführung der Technischen Nothilfe	33 700 000
			Summe V	2 039 893 477

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/17	Reichswirtschaftsministerium	28 407 619
	2	1/13	Allgemeine Bewilligungen	1 230 000
	3	—	Börsenausschuß usw.	55 000
	4	1/4	Technische Seeschiffahrtsbehörden	310 940
	5	1/3	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	169 500
	6	1/9	Statistisches Reichsamt	35 989 055
	7	1/7	Reichsanstalt für Maß und Gewicht	3 008 528
	8	1/8	Reichsschiffsvermessungsamt	917 648
	9	1/11	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	5 890 902
	10	1/8	Reichswirtschaftsgericht	12 587 837
	11	1/11	Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung	26 996 015
	12	1/6	Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbunde	853 937
			Summe VI	116 416 981
VIa	1	1/18	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	14 571 160
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/20	Reichsarbeitsministerium	35 588 855
	2	1/17	Allgemeine Bewilligungen	5 052 981 635
	3	1/10	Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt	388 080
	4	1/18	Reichsversicherungsamt	12 594 724
	5	1/7	Weiterführung der Unfallversicherung für Reichsbetriebe	13 286 100
	6	1/15	Reichsamt für Arbeitsvermittlung	11 844 280
			Reichsversorgung	
			Verwaltungsbehörden	
	7	1/15	Reichsversorgungskasse, Hauptversorgungsämter usw.	1 118 572 640
	8	1/20	Versorgungskrankenhäuser usw.	238 291 445
	9	1/14	Kaiser Wilhelms-Akademie für ärztlich-soziales Versorgungswesen	2 307 760
			Spruchbehörden	
	10	1/15	Reichsversorgungsgericht	12 856 256
	11	1	Versorgungsgerichte	15 000 000
	12	1/30	Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge	530 000 000
	13	1/11	Invalidenhäuser	829 385
	14	1/2	Betriebskrankenkassen des Reichs	1 693 400
			Summe VII	7 046 234 560

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	
	1	1/6	Reichswehrminister	4 438 800
			Summe A für sich.	
			B. Heerwesen	
	1	1/8	Heeresleitung und -verwaltung	29 766 130
	2	1/18	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw.	1 737 976 672
	3	1/17	Erziehungs-, Bildungs- und Fürsorgewesen	53 119 770
	4	1/10	Waffen-, Munitions- und Heergerätwesen	202 534 386
	5	1/7	Verwaltung der Zeugämter	29 959 240
	6	1/10	Pionierwesen, Befestigungen	23 640 280
	7	1/7	Verkehrswesen	127 254 895
	8	1/8	Nachrichtenwesen	38 397 767
	9	1/10	Intendanten, Wehrkreisverwaltung usw.	34 976 840
	10	1/7	Seelsorge	2 154 820
	11	1/6	Rechtspflege	5 810 200
	12	1/14	Sanitätswesen	34 525 760
	13	1/7	Veterinärwesen	12 219 040
	14	1/7	Pferdeergänzung	95 528 580
	15	1/9	Verpflegung	648 222 360
	16	1/16	Bekleidung und Ausrüstung	183 673 704
	17	1/9	Unterbringung, Servis	259 250 410
	17a	1/4	Heeresbauverwaltung	6 407 660
	18	1/6	Reise- und sonstige Beförderungskosten	38 750 700
	19	1/4	Unterstützungen an Soldaten und Heeresbeamte	2 150 050
	20	1/5	Verschiedene Ausgaben	363 750
			Summe B	3 566 683 014
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	
	1	1/10	Heeresfriedenskommission	3 042 320
			Summe C für sich.	
			Summe A bis C	3 574 164 134
			D. Marine	
	1	1/16	Marineleitung	20 957 546
	2	1/5	Observatorium in Wilhelmshaven	178 120
	3	1/6	Intendanturen, Kassen- und Rechnungswesen	5 071 146
	4	1/7	Rechtspflege	1 419 288
	5	1/5	Seelsorge	530 185
	6	1/16	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw.	299 256 013
	7	1/5	Indiensthaltung	122 617 300
	8	1/8	Landverpflegung	24 898 320
	9	1/6	Bekleidung	29 788 417
			Seite	504 716 335

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
(VIII)			Übertrag	504 716 335
	10	1/8	Unterbringung und Servis	17 735 530
	11	1/6	Garnisonbauwesen	6 970 438
	12	1/7	Pferdehaltung und Kraftfahrwesen	5 756 824
	(bisher 3a)			
	13	1/11	Sanitätswesen	12 603 916
	14	1/7	Reise-, Umzugs- und sonstige Beförderungskosten sowie Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	12 295 575
	15	1/13	Bildungswesen	7 817 987
	16	1/8	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel	187 805 173
	17	1/12	Artillerie und Befestigungen	63 625 198
	18	1/10	Torpedowesen	8 045 254
	19	1/9	Minenwesen	9 777 521
	20	1/10	Küsten- und Vermessungswesen	8 064 047
	21	1/16	Verschiedene Ausgaben	10 698 228
			Summe D	855 912 026
			Summe VIII	4 430 076 160
IX			**Reichsjustizministerium**	
	1	1/20	Reichsjustizministerium	27 911 022
	2	1/15	Reichsgericht	19 986 609
	3	1/15	Reichspatentamt	57 934 000
			Summe IX	105 831 631
X			**Reichsschatzministerium**	
	1	1/15	Reichsschatzministerium	15 973 960
	2	1/16	Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete	46 710 834
	3	1/14	Verwaltung der reichseigenen Waldungen	6 867 286
	4	1/14	Landwirtschaftliche Reichsbetriebe	—
	5	—	Unterstützungen	20 835 000
			Summe X	90 387 080
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
			Abteilung für Wasserstraßen	
	1	1/17	Hauptverwaltung der Abteilung für Wasserstraßen	13 038 050
	1a	1/11	Seezeichenverwaltung	3 737 628
	1b	1/8	Ems-Jade-Kanal	375 472
	1c	1/9	Deutsche Seewarte	7 520 390
	1d	1/22	Reichskanalamt	65 261 276
	1e	1/3	Neckarbauverwaltung	—
	1f	—	Entfernung oder Bezeichnung von Wracken	400 000
	1g	1/13	Ausgaben für die auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder	492 857 000
	1h	—	Wasserstraßenbeiräte	300 000
			Summe Kap. 1 bis 1h	583 489 816
			Seite für sich.	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
(XI)			Übertrag	583 489 816
			Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	
	2	1/9	Besoldungen usw.	2 554 280
	2a	1/4	Allgemeine Bewilligungen	4 426 500
			Summe Kapitel 2 und 2a	6 980 780
			Summe XI	590 470 596
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/15	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft	12 803 076
	2	1/9	Allgemeine Bewilligungen	5 617 220
	3	1/9	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft	5 720 980
			Summe XIa	24 141 276
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	
	1	1/6	Zivilverwaltung	387 376 000
	2	1/12	Friedensversorgungsgebührnisse usw. sowie Versorgungsgebührnisse aus Anlaß der Kriege vor 1870	1 546 668 162
	3	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71	89 490 800
	4	1/4	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien	25 532 900
	5	1/7	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1914/18	8 747 451 000
	6	—	Ehrenzulage an Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71	4 800
	7	—	Fällt aus.	
	8	—	Fällt aus.	
	9	—	Zum Ausgleich von Härten aus den früheren Versorgungsgesetzen	4 838 000
			Summe XII	10801 361 662
XIII	1	1/15	**Rechnungshof**	18 222 147
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/18	Verwaltung	90 935 725
	2	1/8	Verzinsung	28807 932 693
	3	1/3	Tilgung	229 092 120
			Summe XIV	29127 960 538
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/26	Reichsfinanzministerium	84 221 734
	2	1/10	Reichsfinanzministerium — Buch- und Betriebsprüfung —	1 291 060
	3	1/9	Allgemeine Bewilligungen	83 364 850
	4	1/15	Reichsfinanzhof	8 897 890
			Seite	177 775 534

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
			Übertrag	177 775 534
(XV)			Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden	
	5	1/36	Präsidialgeschäftsstellen und Oberfinanzkasse	336 840 508
	6	1/36	Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern	1 931 509 835
	7	1/36	Buch- und Betriebsprüfungsdienst	58 082 380
	8	1/36	Abteilungen für Zölle und Verbrauchssteuern	1 297 351 260
	9	1/16	Reichsfinanzzeugamt	14 866 400
	10	1/2	Reichsmonopolamt für Branntwein	6 972 600
	11	1/7	Technische Prüfungsstelle	595 490
			Summe XV....	3 823 994 007
XVI			**Reichsministerium für Wiederaufbau**	
			Reichsministerium für Wiederaufbau	
	1	1/10	Besoldungen	52 627 914
	2	1/3	Sächliche und vermischte Ausgaben	600 300
	3	1/12	Gemeinsame Ausgaben	1 726 700
	4	1/18	Reichsentschädigungsamt und Reichskommissar beim Reichswirtschaftsgericht	105 336 200
	5	1/13	Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte	9 582 964
	6	1/13	Reichsrücklieferungskommission	26 878 755
	7	1/9	Kommissar für die Rückführung von Eisenbahnmaterial	3 863 520
	8	1/15	Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten	20 785 359
	9	1/5	Deutsche Kohlenkommission	221 840
	10	1/15	Reichsausgleichsamt	110 508 860
	11	1/5	Reichskommissar für die Liquidation ausländischer Unternehmungen	44 950
	12	1/10	Treuhänder für das feindliche Vermögen	9 052 583
			Summe XVI	341 229 945

Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XVI

1. Ersparnisse, welche bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften planmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.
2. Zu Besoldungsgruppe II (Pförtner). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner der Gehaltsklasse 10 des Besoldnngsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe III.
3. Zu Besoldungsgruppe IV (Kanzleiassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen der Klassen 17a 1, 3, 4, 5, 6, 18 1 und 24 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 erhalten für ihre Person

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
			die Bezüge der Gruppe V. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe V sind sie in diese zu überführen. Kanzleidiätare, die auf Grund der Ziffer 94a Abs. 2 der Besoldungsvorschriften die Diäten der Gruppe V erhalten, beziehen nach ihrer planmäßigen Anstellung das Grundgehalt der Gruppe V. Inwieweit diese Vorschrift auf die am 31. März 1920 auf Probe oder zur Probedienstleistung einberufen gewesenen Anwärter anzuwenden ist, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.	
			4. Zu Besoldungsgruppe V (Registraturassistenten). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registraturassistenten bei den obersten Reichsbehörden und beim Reichsgericht — alte Besoldungsklasse 35b — erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			5. Zu Besoldungsgruppe VI (Registratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Registratoren bei den Wehrkreis- und Gruppenkommandos, Kommanduturen, Intendanturen, Werften, Landesfinanzämtern, bei der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete sowie bei der Seewarte erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII oder nach Maßgabe der Bemerkung zu Gruppe VII die Bezüge der Gruppe VIII.	
			6. Zu Besoldungsgruppe VII. Diejenigen Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 34 bis 43b des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Klassen 21 bis 43b jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Klassen 34 bis 43b abgelegten Prüfung oder in einer Stelle der Gruppe VII des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe VIII sind sie in diese zu überführen.	
			7. Zu Besoldungsgruppe IX (Ministerialoberregistratoren). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe X.	
			8. Zu Besoldungsgruppe XI (Regierungsräte usw., Oberregierungsräte). Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen »Ständigen Hilfsarbeiter« bei den Zentralbehörden und dem Büro des Reichspräsidenten sowie die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Mitglieder der Reichsmittelbehörden und Regierungsräte, Posträte usw. bei den Zentralbehörden sind, sobald sie ein Assessorendienstalter von 8 Jahren oder ein Dienstalter von 8 Jahren in den	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
			Gruppen X und XI erreicht haben, so zu behandeln, als wenn sie eine Stelle der Gruppe XII inne hätten. Beim Freiwerden von Stellen der Gruppe XII sind sie in diese zu überführen.	
			9. Beamte, die infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aus Anlaß der Umgestaltung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 bezogen hätten (§ 23 a. a. O.). Das Mehr wird überplanmäßig gewährt.	
			10. Zu Besoldungsgruppe X (Ministerialamtmänner). Die oberste Reichsbehörde ist im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Ministerialamtmänner als Vorsteher größerer selbständiger Registraturen, die am 31. März 1920 als solche eine Stelle der Klasse 52 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 innehatten, zum Ausgleich von Härten in die Gruppe XI über die für diese vorgesehene Stellenzahl hinaus zu befördern, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen andere Ministerialamtmänner im Expeditionsdienst in die Gruppe XI befördert werden.	
			Die Anmerkungen gelten in gleicher Weise für die Abschnitte XVIII und XIX im zweiten Teile des Haushalts.	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**	
	1	1/3	Ausgaben auf Grund besonderer Bestimmungen in den Abgabegesetzen	657 330 000
	2	1/9	Überweisungen	22 329 509 667
	3	—	Aufwendungen aus der Tabaksteuereinnahme	300 000
	4	1/2	Aufwendungen aus der Biersteuereinnahme	1 877 500
	5	1/2	Aufwendungen aus der Weinsteuereinnahme	5 525 000
	6	1/5	Aufwendungen aus der Branntweinmonopoleinnahme für Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke	118 250 000
	7	—	Aufwendungen des Reichs auf Grund verschiedener Reichsgesetze	800 000 000
	8	1/10	Sonstiges	8 197 650 000
			Summe Kapitel XVII 1 bis 8	32 110 442 167
	9	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags	16 500 000 000
			Summe XVII	48 610 442 167
			b. Einmalige Ausgaben	
I	—	—	**Reichspräsident**	—
II	—	—	**Reichstag**	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—
IV	1	1/16	**Auswärtiges Amt**	48 159 000
V	1	1/47	**Reichsministerium des Innern**	425 742 696
VI	1	1/17	**Reichswirtschaftsministerium**	25 896 800
VIa	1	1	**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**	8 372 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/2	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz usw.	40 000
	2	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	3 000 000
	3	1	Sonstige soziale Maßnahmen	156 800
			Reichsversorgung	
	4	1/3	Verwaltungsbehörden	9 100 000
			Summe VII	12 296 800
VIII			**Reichswehrministerium**	
			A. Reichswehrminister	—
	1	1/31	B. Heerwesen	145 757 525
			C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	—
			Summe A bis C	145 757 525
	1	1/28	D. Marine	117 442 000
			Summe VIII	263 199 525
IX			**Reichsjustizministerium**	
	2	1	Reichsgericht	60 000
			Summe IX	60 000
X	1	1	**Reichsschatzministerium**	650 000
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/151	Abteilung für Wasserstraßen	264 345 843
	2	1/6	Abteilung für Luft- und Kraftfahrwesen	50 743 500
			Summe XI	315 089 343
XIa	1	1/9	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	1 027 227 400
XII	1	1	**Allgemeiner Pensionsfonds**	5 000 000 000
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/2	**Reichsschuld**	38 638 645
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1/4	Reichsfinanzministerium	12 873 000
	2	1/12	Reichsfinanzverwaltung	278 863 300
			Summe XV	291 736 300

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
XVI	1	1/2	**Reichsministerium für Wiederaufbau**	6 000 000
XVII	1	1/5	**Allgemeine Finanzverwaltung**	83 000 000
			B. Außerordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	1/2	Reichskommissariate	15 503 000
			Summe VI	15 503 000
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1	Sozialversicherung	34 405 460
	2	1	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	19 900 000
	3	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	142 284 000
	4	1/2	Wohnungs- und Siedlungswesen	450 000
	5	1	Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen für die Provinz Westfalen und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf	114 640
			Summe VII	197 154 100
X	1	1/2	**Reichsschatzministerium**	401 892 800
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	—	—	Abteilung für Wasserstraßen	—
XIa	1	1	**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	1 025 000
XIV			**Reichsschuld**	
	1	1/11	Tilgung	2 801 912 180
	2	—	Anleihe	233 321 154 729
			Summe XIV	236 123 066 909
XV			**Reichsfinanzministerium**	
	1	1	Reichsfinanzverwaltung	15 358 000
XVII	1	—	**Allgemeine Finanzverwaltung**	16 261 300
			II. Ausgaben	
I			**Reichspräsident**	—
II			**Reichstag**	—
III			**Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei**	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1922 Mark
IV			**Auswärtiges Amt**	—
V	1	1/5	**Reichsministerium des Innern**	72 630 000
VI			**Reichswirtschaftsministerium**	
	1	—	Fällt aus.	
	2	1/9	Reichskommissariat für die Kohlenverteilung	30 102 050
	3	1/7	Sonstige Ausgaben	15 500 000
			Summe VI	45 602 050
VII			**Reichsarbeitsministerium**	
	1	1/4	Sozialpolitik und Volkswirtschaft im allgemeinen, Arbeiterschutz, Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge	1 300 900 000
	2	1	Tarifvertrags-, Lohn- und Einigungswesen, Betriebsverfassung	142 284 000
	3	1/5	Wohnungs- und Siedlungswesen	138 970 000
	4	1/2	Sonstige soziale Maßnahmen	303 000 000
	5	1/6	Reichs- und Staatskommissar für gewerbliche Fragen für die Provinz Westfalen und den unbesetzten Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf	573 200
			Summe VII	1 885 727 200
VIII			**Reichswehrministerium**	
	1	1	B. Heerwesen	1 500 000
	1	1	C. Nicht zu den Streitkräften gehörende Heereseinrichtungen	18 703 769
			D. Marine	—
			Summe VIII	20 203 769
IX			**Reichsjustizministerium**	—
X	1	1/6	**Reichsschatzministerium**	901 887 500
XI			**Reichsverkehrsministerium**	
	1	1/13	Abteilung für Wasserstraßen	492 010 000
XIa			**Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft**	
	1	1/5	Überwachungsstelle für Amoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel	497 250
	2	1/6	Reichsgetreidestelle (Verwaltungsabteilung)	5 670 000
	3	1	Sonstige Ausgaben	560 000
			Summe XIa	6 727 250
XII			**Allgemeiner Pensionsfonds**	—
XIII			**Rechnungshof**	—
XIV	1	1/16	**Reichsschuld**	3 261 912 180